

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 198/09 B

L 8 U 15/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 U 104/03 (SG Schleswig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Februar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 101 Grundgesetz, § 62 SGG*) ist nicht hinreichend bezeichnet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 26, 274; 96, 205, 216 f*). Zwar kann als Verfahrensmangel gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt wird, die bisher nicht erörtert worden sind, und dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Dass die Klägerin dadurch überrascht worden wäre, dass sich das LSG bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf in der unfallmedizinischen Begutachtungsliteratur empfohlene Erfahrungswerte berufen hätte, ist aber nicht schlüssig dargetan.
- 4 Die Klägerin weist zur Begründung des geltend gemachten Verfahrensfehlers auf Seite 14 der angegriffenen Entscheidung hin, wonach eine MdE von 20 vH den Empfehlungen der unfallmedizinischen Begutachtungsliteratur entsprechen würde, auf die sie nicht hingewiesen worden sei. Nach den in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des LSG ist aber wegen der MdE von 20 vH "auf die ausführliche Herleitung durch die Gutachter Dr. K. /Prof. G. sowie Dr. C. zu verweisen". Die Klägerin hätte daher aufzeigen müssen, weshalb ihr gleichwohl



die Grundlagen für die Einschätzung der MdE durch das LSG nicht bekannt gewesen wären. Daran fehlt es hier.

- 5 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe wesentliches Vorbringen nicht berücksichtigt, ist die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE* 96, 205, 216). Solche Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)